

1. Einleitung „Die Affäre Ruthardt“

Die anatomischen Institute benötigen tote menschliche Körper, die der Aus- und Fortbildung von Medizinern und Zahnmedizinern zur Verfügung stehen sowie zu Forschungszwecken herangezogen werden können. Ohne eine ausreichende Anzahl dieser Leichname wären sowohl die studentische Lehre als auch die Weiterbildung von Ärzten und Zahnärzten nicht gewährleistet. Die Leichen werden in den Präparierkursen von Studenten seziiert oder in ärztlichen und zahnärztlichen Fortbildungen z. B. zum Erlernen von speziellen Operationstechniken verwendet.

Im „Informationsblatt zur Körperspende“ des Centrums für Anatomie der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom Januar 2005 steht auf Seite 1, daß das Centrum hierbei auf Personen angewiesen ist, *„die zu Lebzeiten in uneigennützigter Weise ihren Leichnam für solche Zwecke zur Verfügung stellen“*.

Dieser Vorgang wird „Körperspende“ genannt.

Voraussetzung für die Körperspende ist eine zu Lebzeiten gegebene persönliche Einwilligung oder nach dem Ableben die dokumentierte Zustimmung der nächsten Angehörigen, daß der Leichnam in ein anatomisches Institut überführt und dort zu Lehr- und Forschungszwecken benutzt werden darf. In der Anlage findet sich das „Informationsblatt zur Körperspende“ des Centrums für Anatomie mitsamt der „Letztwilligen Verfügung“, der Einwilligungserklärung zur Körperspende.

Die Ordnung des Sektionswesens obliegt den Bundesländern und ist z. B. in Sektions- bzw. Bestattungsgesetzen geregelt. Schon im 19. Jahrhundert war das Leichenwesen gesetzlich festgelegt.

Der Anatom Prof. Dr. Klaus D. Mörike berichtete am 12. Oktober 1985 auf dem 20. Herbsttreffen der südwestdeutschen Anatomen in Tübingen über einen Vorfall, der zu Veränderungen in Organisation und Durchführung der Körperspende geführt hat. Mörike nannte seinen Vortrag: „Die Affäre Ruthardt und deren Folgen – Ein etwas peinliches Kapitel aus der Geschichte der Tübinger Anatomie“.

Er schilderte die Geschehnisse nach dem Enthaupten von Christiane Ruthardt, genannt Nanette, die wegen Mordes an ihrem Mann zum Tode verurteilt und nach Vollstreckung des Rechtsspruchs in die Tübinger Anatomie verbracht wurde.

Diese Geschichte ist der Ausgangspunkt für die Fragestellung der vorliegenden Dissertation. Zum besseren Verständnis wird daher der unmittelbar relevante Teil daraus im Wortlaut wiedergegeben:

„(...) Der erste Hausdiener war der damals zwanzigjährige Rösch; sein Vorname ist unbekannt. Dieser junge Mann mußte nach fast zehnjähriger Tätigkeit am 18. Juli 1845 fristlos entlassen werden „wegen Verfehlungen bei Behandlung des Leichnams Christiane Ruthardt, zugleich in Betracht seines allgemein ungünstigen Prädikats.

Weil diese Verfehlungen bei Behandlung des Leichnams Ruthardt eine Pressekampagne und langwierige Erörterungen über die Anatomie-Leichen zur Folge hatten, die erst 20 Jahre später mit dem Beschluß der Württembergischen Kammer ihren einstweiligen Abschluß fanden, will ich versuchen, das wesentliche vorzutragen. Lebenslauf und Schicksale der Ruthardt sind von dem früheren Stuttgarter Oberamtmann Paul Nägele erforscht und veröffentlicht. (...)

Nach dem Bruch mit Rowlandson wollte Nanette keine Bindung mehr eingehen. Doch eine Freundin ermunterte sie, den bei ihr in Untermiete wohnenden Goldarbeiter Eduard Ruthardt zu heiraten, der ein braver und tüchtiger Arbeiter sei. Kurz vor ihrer Heirat mit Ruthardt meldete sich Rowlandson wieder, aber Nanette fühlte sich an ihr Wort gegenüber Ruthardt gebunden und wies ihn schweren Herzens ab. Aus der Ehe gingen drei Söhne hervor, nur einer überlebte die Eltern. Der dritte Sohn wurde im Gefängnis geboren und starb kurz darauf.

Nanettes Mann Ruthardt wurde schon im ersten Ehejahr stellenlos, geriet in sinnlose Verschwendungssucht und schließlich in den Wahn, das Perpetuum mobile erfinden zu können und zu müssen. Nanette bemühte sich verzweifelt, durch eigene Arbeit den drohenden Ruin aufzuhalten. Die Schulden der Familie waren aber auf 500

Gulden angewachsen, und die Gläubiger drängten. Ein Versuch der Eheleute, in Wildbad eine Gastwirtschaft zu eröffnen, scheiterte an der Beschaffung des Betriebskapitals. So war aus äußeren wie auch inneren Gründen für Nanette die Ehe mit Ruthardt zur Qual geworden. Sie wollte sich das Leben nehmen.

Dann aber siegte der Gedanke an ihren Sohn und das erwartete Kind, und sie beschloß, der Misere auf anderem Wege ein Ende zu bereiten. Sie beschaffte sich von mehreren Ärzten Rezepte für Arsen. Am 11. Mai 1844 starb Eduard Ruthardt nach schwerer Krankheit. Da es nicht an Gerüchten und Hinweisen fehlte, wurde durch eine Obduktion die vermutete Arsenvergiftung bestätigt und Nanette in Haft genommen. Die Beschuldigte gestand die Tat und schilderte ihre verzweifelte Lage. Am 21. Juni war das Untersuchungsverfahren abgeschlossen, wegen der Schwangerschaft konnte die Schlußverhandlung aber erst am 20. Dezember stattfinden und am 23. Dezember wurde das Urteil mit 6 gegen 1 Stimme auf Todesstrafe gefällt. Nach weiteren umfangreichen Ermittlungen bestätigte das Obertribunal erst am 7. Juni 1845 das Urteil, und zwar wieder gegen 1 Stimme der Begnadigung. Die beiden Richter, die dem Urteil nicht zustimmten, taten dies nicht aus Mitleid, sondern lediglich als grundsätzliche Gegner der Todesstrafe.

Nach 413 Tagen Prozeßdauer wurde dann am 27. Juni 1845 das Urteil durch Enthaupten auf der Feuerbacher Heide vollzogen. Ihr Wunsch, im Grabe ihres Mannes beigesetzt zu werden, zuletzt der „daß weil ich im Leben keine Gnade finden konnte, diese wenigstens meinem Körper darin zuteil werde, daß ich nicht nach Tübingen gebracht, sondern da eingescharrt werde, wo ich hingerichtet sein werde“ wurde wegen bestehender Vorschriften nicht erfüllt, der Leichnam wurde am selben Tag nach Tübingen überführt.

Der Prozeß hatte allgemeine Beachtung im ganzen Lande gefunden, denn die Herkunft der Giftmörderin war natürlich inzwischen allgemein publik geworden. Dementsprechend waren die Beteiligung bei der Hinrichtung und Volksaufläufe entlang dem Transportweg von Stuttgart nach Tübingen.

Anfang Juli erschien in der demokratischen Tageszeitung „Der Beobachter“ folgender empörte Artikel:

„Schicksale der Ruthardt nach der Hinrichtung. Die Polizei hat zwar die unglückliche Ruthardt mit einer zahlreichen Begleitung beehrt, denn außer einer beträchtlichen Anzahl Gendarmen und Polizeidienern, den Personen des Polizeikommissars, Stadtdirektors und vielfachem anderen Gerichtspersonal, außer manchen anderen Dienern, welche, obgleich zu diesem Liebesdienst sonst nicht verpflichtet, den Zug bereitwillig vermehrt haben sollen, hatte sich sogar das Stuttgarter Bürgermilitär herbeigelassen, der Polizei unter die Arme zu greifen, und sich zur großen Befriedigung eines Teils des Publikums in breiterer Reihe vor dem Schafotte aufzustellen. Aber nachdem die Verbrecherin mit so bedeutender Heeresmacht in die Hände des Scharfrichters glücklich abgeliefert war, scheint die Polizei sich genug getan und die Überreste ihrem Schicksal überlassen zu haben. Der Sarg wurde nämlich in Dettenhausen vom Fuhrmann geöffnet (Fußnote: Diese Nachricht ist sehr auffallend, da dem Leichnam von Stuttgart aus zwei Landjäger zur Bewachung mitgegeben worden sind.), und der Leichnam der Neugierde der herbeiströmenden Masse preisgegeben. Damit war sein unglückliches Schicksal noch nicht erfüllt, denn in Tübingen angekommen, blieb er mehrere Stunden im Hofe der Anatomie stehen, wo eine ungeheure Menschenmenge zusammenströmte. Der Kopf wurde von Mägden und Medizinern an den Haaren in die Höhe gehalten und umher gezeigt; an manchen Händen klebte das noch rinnende Blut, und seiner Haare, die man ihm schon unterwegs, ich weiß nicht, um sie als Reliquie oder als Zaubermittel aufzubewahren, teilweise abgeschnitten hatte, vollends beraubt. Der Kopf zeigte zudem am anderen Tage vom Umherwerfen mehrere große tiefe Narben. So sehr es nun zu billigen ist, daß man den der Wissenschaft verfallenen Leichnam an seinen Bestimmungsort ablieferte, so wenig ist es zu billigen, daß einer solchen, jedes Gefühl verletzenden Profanation nicht vorgebeugt wird. Es ist durchaus unnötig, dem einen Leichnam expedierenden Fuhrmann einen Schlüssel mitzugeben, und dem Vorstände der Anatomie sollte man zur Pflicht machen, dafür zu sorgen, daß ein Leichnam nicht unverschlossen im Hofe liegen bleibt, sondern in die hierzu bestimmten Räume gebracht wird, wo man anständige Leute zulassen, aber einen öffentlichen Skandal verhindern kann. Wie entsittlichend aber das barbarische

Schauspiel einer Hinrichtung auf das Volk überhaupt wirkt, beweisen wieder diese Tatsachen; und sie dürften ein Fingerzeig für diejenigen sein, welche der Todesstrafe noch das Wort reden, oder sie gar für ein Abschreckungsmittel halten wollen.“

Gestatten Sie mir, hier ein paar Überlegungen einzuschalten, bevor ich die weiteren Ergebnisse schildere. Die Hinrichtung fand am Freitag statt, wahrscheinlich doch wie üblich am frühen Vormittag etwa sechs Uhr oder wenig später. Der Transport wurde nicht von einem Bediensteten der Anatomie begleitet. Am Ereignis in Dettenhausen kann also der Hausdiener Rösch kaum verantwortlich gewesen sein. Der Fahrweg von der Hinrichtungsstätte auf der Feuerbacher Heide - diese liegt im Norden Stuttgarts unweit der heutigen großen Parkplätze beim Messegelände Killesberg - geht durch ganz Stuttgart über Degerloch, sozusagen entlang der alten B 27 und beträgt etwa 42 km. Das Fuhrwerk dürfte ein einspänniger Leiterwagen gewesen sein, dessen Gaul sich wohl nie im Trab, geschweige denn im Galopp bewegte. Fuhr man mit dem Sarg etwa um acht oder neun Uhr in Stuttgart ab und ohne Pause - was einem Schwaben ja wohl kaum zuzumuten war! - die 31 km bis Dettenhausen durch, so kam man nach frühestens sechs Stunden, eher später, also um 14 - 16 Uhr dort an. Es ist anzunehmen, daß mindestens dort der Fuhrmann mitsamt den beiden begleitenden Feldjägern eine Vesperpause einlegten, wobei natürlich das Gefährt so lange unbeaufsichtigt blieb. So entstand die Gelegenheit für das Geschehen an diesem Ort. Danach hat der Fuhrmann wohl die letzten elf km zurückgelegt und kam am Spätnachmittag oder gegen Abend in das Anatomische Institut, wo er den Sarg ablud, dem Hausmeister Rösch übergab, und möglichst rasch von diesem Ort des Grauens das Weite suchte. Anschließend hat sich - auf der Rückseite des Gebäudes - das ganze Spektakel abgespielt. Wahrscheinlich hat sich dabei unser Hausdiener Rösch ausreichend beteiligt, und war es möglicherweise selbst, der den entrumpften Kopf der grölenden Menge herausgab. Sein Rausschmiß bestand wohl schon zu Recht. Wo aber war der Institutsdirektor, wo der Prosektor, die ja auch ihre Verantwortung hatten? Seit April 1845 war der aus Freiburg berufene Prof. Arnold Chef des Hauses. Vielleicht war er noch zu kurz im Institut, um solches im Griff zu haben. Als Prosektor war schon seit 1805 der dann fast sechzigjährige Prof. Christian Baur am Institut tätig und für das Leichenwesen

zuständig. Er mindestens hätte sich darum kümmern müssen, selbst wenn es schon etwas spät gegen Abend war; der Antransport der Leiche war bestimmt vorher angekündigt gewesen, schon allein der Bekanntheit des Falles wegen.

Zunächst wurde ministeriell angeordnet, daß Leichentransporte nur noch des nachts durchgeführt werden durften. Dann, im März 1855, also zehn Jahre danach, schlug Prof. Hubert Luschka, seit 1852 Nachfolger Arnolds, der nach Heidelberg gewechselt hatte, vor:

„Jede Gemeinde, die verpflichtet sei, Leichen an die Anatomie abzuliefern, solle eine gut verschließbare Kiste anschaffen. Der Verschuß könne durch ein Hängeschloß geschehen und der Schlüssel in das versiegelte Begleitschreiben gelegt werden, so daß die Eröffnung der Kiste nur in der Anatomischen Anstalt nach Abgabe des Leichenschauscheines stattfinden könnte. Um den Anblick der Kiste dem Publikum vollständig zu entziehen, dürfte es genügen, dieselbe sorgfältig in Stroh einzubinden, also ein Mittel, welches überall und ohne nennenswerte Kosten beizuschaffen wäre.“

Durch diesen „eleganten“ Vorschlag erschien es Luschka nicht mehr notwendig, daß Leichentransporte nur noch nachts durchgeführt werden dürfen. So veranlaßt das Ministerium mit einem Schreiben vom 9. Mai 1855 an das Rektoramt:

„Man habe von der Vorschrift, den Transport nachts vorzunehmen, Abstand genommen, wenn die Vorschriften wegen der Verwahrung und der Kiste gehörig beachtet werden.“

Aus der Debatte über die Behandlung der hingerichteten Nanette Ruthardt entwickelte sich allmählich eine allgemeine Debatte über Leichenablieferung, deren Kostenübernahme und dann auch noch über die Bestattung der Anatomie-Leichen.

Schließlich setzte die Württembergische Kammer der Abgeordneten eine Kommission dafür ein und befaßte sich im Januar 1865, also 20 Jahre nach der Affäre Ruthardt, in der 92. Sitzung mit dem ganzen Problem.

Die Kommission stellte 2 Anträge:

- 1) Die Hohe Kammer wolle die Kgl. Staatsregierung ersuchen, die Bestimmungen der Ministerialverfügung, wonach die Kosten des Transports zur Anatomie bei Leichnamen von Selbstmördern aus deren Verlassenschaft bezahlt werden sollen, als der erforderlichen gesetzlichen Begründung entbehrend außer Wirkung zu setzen.*

- 2) Die Kammer wolle die Kgl. Staatsregierung ersuchen, die erforderliche Einleitung zu treffen, daß die an anatomische Anstalten abgelieferten Leichname, nach stattgehabtem Gebrauche zum Zwecke des Unterrichts, kirchlich oder, wo dies die Gesetze der Kirche nicht zulassen, in der entsprechenden sonst üblichen Weise zur Erde bestattet werden.*

Obwohl der erste Antrag eigentlich überflüssig geworden war, nachdem das Ministerium für Kirchen- und Schulwesen schon im März 1863 einen Erlaß herausgegeben hatte, daß die Beifuhrkosten der Leichen auch vermöglicher Selbstmörder von der Anatomie-Kasse zu tragen seien, entspann sich in der Debatte eine lebhafte Diskussion darüber, daß doch nicht jeder Selbstmord aus Gründen geistiger Störung oder körperlicher Gebrechen erfolge, daß somit nicht jeder Selbstmörder der Anatomie anheim fallen dürfe.

In der Debatte zum zweiten Antrag wurde auch heftig über die Bedeutung der Leichenzufuhr in die Anatomie diskutiert. Der Abgeordnete Prälat Mehring meinte dabei sogar:

„Wenn das ehrliche Begräbnis der bei der Anatomie benützten Leichname und in dem Falle, wo ein besonderes Verlangen kundgegeben wird, selbst am Orte des Todes veranstaltet werden kann, wenn die Leichen durch Lehrer und Lernende vor frivoler Behandlung geschützt werden, so läßt sich doch hoffen, daß einmal die Zeit kommen werde, wo man mit dem Kleide, welches man abgelegt hat, noch der Wahrheit eine Gasse zu öffnen und der Wissenschaft einen letzten Dienst zu

erweisen nicht mehr als ein privilegium odiosum der Armen, sondern als die Ehrensache eines jeden ansehen wird.“

Dieser Standpunkt eines Geistlichen ist in der damaligen Zeit erstaunlich, und wir nähern uns heute erst allmählich einer solchen Auffassung, 120 Jahre später. Seine Anspielung auf „frivole Behandlung“ bezieht sich ganz deutlich auf die Affäre Ruthardt, ebenso Bemerkungen anderer Abgeordneter über „schlimme Vorkommnisse vor Jahren“ und ihre Forderungen nach „anständiger Behandlung der Leichname“ auf der Anatomie.

Die Anträge der Kommission wurden beide mehrheitlich angenommen. Die Folgen in der Leichenzufuhr machten sich trotz mancher Unkenrufe nicht bemerkbar. Hingegen wurde der Beisetzungsritus wesentlich geändert.

Ich habe Ihnen hier vor fünf Jahren schon Luschkas Schilderung der damaligen Bestattung und seine Vorschläge zur Abänderung vorgetragen. Der Anatomiediener brachte damals auf einem Handkarren die Särge auf den Friedhof, wo sie „verscharrt“ wurden. Er denke sich, daß man hinkünftig am offenen Grab oder vorher oder nachher durch den Pfarrer das Grab einsegnen lassen könne. Falls die Religion des/ der zu Bestattenden unbekannt sei, könnten die Pfarrer der beiden Religionsgemeinschaften dies im Amt abwechselnd übernehmen. Ein solcher Vorschlag war aber nicht akzeptabel. Es wurde angeordnet, daß am Ablieferungsort der jeweilige Pfarrer vor dem Abtransport die Leiche aussegnen solle, die Kosten habe die Anatomie zu übernehmen. Ab dieser Zeit erschienen in den Leichenbüchern die jeweiligen Stolgebühren.

Außerdem wurde die Stadt Tübingen verpflichtet, den bisher außerhalb der Friedhofsmauer gelegenen Anatomiegräberteil in den Friedhof einzubeziehen. Die zwischen Friedhof und Anatomieteil stehende Mauer wurde dann abgetragen und eine neue um das Anatomiegräberfeld errichtet. Dieser Friedhofsteil diente bis 1964 als Gräberfeld der Anatomie, doch wurde 1914 ein größerer Teil davon als Kriegerfriedhof abgetrennt.

Wenn sich auch alle die genannten Folgen bis hin zur ordentlichen Beisetzung der Anatomie-Leichen ab 1866 von der makaberen Affäre Ruthardt direkt herleiten lassen, so dürfen wir doch überzeugt sein, daß keineswegs ohne diese Affäre bis heute alles beim alten geblieben wäre. Auch ohne sie wäre, vielleicht etliche Jahre später, die Zeit reif gewesen für eine menschenwürdige Behandlung der Anatomie-Leichen. Haben wir doch seit damals viele Verbesserungen eingeführt, ohne daß wir des Anstoßes durch einen neuerlichen Eklat bedurften.“

Wie es die beiden Anträge belegen, die von der im Jahr 1865 von der Württembergischen Kammer der Abgeordneten eingesetzten Kommission gestellt wurden, führte die „Affäre Ruthardt“ zu Veränderungen in

- 1) der Leichenablieferung,
- 2) der Kostenübernahme und
- 3) der Beisetzung von Anatomie-Leichen.

Seit der ersten Anatomie-Ausstellung „Körperwelten“ von Gunter von Hagens (Institut für Plastination 2006) in Deutschland, die vom 29. Oktober 1997 bis zum 1. März 1998 im Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim stattfand, häufen sich Zeitungsberichte, in denen von unwürdiger Zurschaustellung von Leichen berichtet wird.

Ziel der vorgelegten Arbeit war es daher zu prüfen, ob

- 1) die Veränderungen nach der „Affäre Ruthardt“ für die heutige Rechtslage noch relevant sind,
- 2) aus diesen Veränderungen Probleme für die moderne Anatomie entstehen oder entstanden sind, und wenn ja, wie diese gelöst werden,
- 3) eine Rückläufigkeit des Körperspenderschutzes zu beobachten ist.